

INHALT:

Schwerpunktausgabe: Umsatzsteuer mit Fokus „Internationaler Geschäftsverkehr“	01
Umsatzsteuer – häufige Fallen und Fehler	01
Kluge Köpfe	01
Steuerliche Neuerungen	05
apo.future.lab	06
Gastbeitrag: Ratings, Regulative, Rahmenbedingungen – Wie betreffen diese Begriffe Finanzierungen?	07
Fristen nicht vergessen	08
Team intern	08
Zitat	08

Schwerpunktausgabe: Umsatzsteuer mit Fokus „Internationaler Geschäftsverkehr“



Die Regierung plant für Selbstanzeigen von Unternehmen in Zukunft einen Strafzuschlag in Höhe von 25% einzuleben. Bislang haben viele Unternehmer die Selbstanzeige genutzt, Fehler, die womöglich passiert sind z.B. vor einer Betriebsprüfung strafbefreiend „auszubügeln“. Wo gehobelt wird, fallen Späne. Der Staat braucht Geld und da ist es wohl einfacher, die seltene Spezies der Unternehmer zu belasten, als selbst durch Reformen zum Budgethaushalt beizutragen. Gerade der Bereich der Umsatzsteuer sorgt in der Praxis bei Betriebsprüfungen immer wieder für Überraschungen. Es ist nicht immer leicht, die Sachverhalte richtig zu beurteilen, was mitunter folgenschwere Konsequenzen nach sich zieht. Vom Unternehmer wird aber verlangt, dass er sämtliche Vorschrif-

ten kennt und beurteilen kann. Im Zweifel wird er natürlich einen Steuerberater befragen. Es gibt allerdings immer wieder Fälle, wo dies mangels Bewusstsein gar nicht in Erwägung gezogen wird. Aus diesem Grund wollen wir in dieser Schwerpunktausgabe häufige Fehler beleuchten, damit es Ihnen gelingt, diesen Risikobereich in Zukunft ein wenig abzufedern. Wir legen hier insbesondere den Fokus auf internationale Fälle, wo Reihengeschäft, Dreiecksgeschäft und Co den Ton angeben. Daneben, wie gewohnt, aktuelle Neuerungen sowohl in Legislative als auch Rechtsprechung.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer und freuen uns, Sie wieder frisch erholt bei uns in der Kanzlei begrüßen zu dürfen!
Ihr PFK+Partner Team ■

KLUGE KÖPFE:

„Geschäftsmöglichkeiten sind wie Busse, es kommt immer wieder immer wieder ein anderer.“

Richard Branson
brit. Unternehmer
und Ballonfahrer



Umsatzsteuer – häufige Fallen und Fehler

Gesetzliche Grundlagen

Das Umsatzsteuergesetz 1994 fußt auf den entsprechenden Mehrwertsteuer-richtlinien der EU – zuletzt der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG). Wir wollen Sie hier nicht mit Gesetzes-

texten quälen – es ist nur wichtig zu wissen, dass bei Zweifelsfällen immer die korrekte Umsetzung des österreichischen Gesetzgebers der EU-Vorschriften zu kontrollieren ist und dass der EuGH (Europäische Gerichtshof) die finale Auslegungsinanz ist.

Für alle Unternehmer

Die Umsatzsteuer soll grundsätzlich in der Unternehmerkette steuerneutral sein¹. Als Verbrauchsteuer konzipiert soll nur der Endverbrauch besteuert werden. Das Umsatzsteuergesetz versucht dies durch eine Reihe von Vorschriften sicher zu stellen. So kann nur jener Unternehmer sich die Vorsteuer abziehen, der über eine ordnungsmäßige Rechnung mit den folgenden Inhalten verfügt:

- a) Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- b) Name und Anschrift des Abnehmers, bei Rechnungen > 10.000 € auch dessen UID-Nummer
- c) Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- d) Tag der Lieferung/sonstigen Leistung bzw. Zeitraum
- e) Entgelt und anzuwendender Steuersatz, ggf Hinweis auf Steuerfreiheit
- f) Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, ggf zusätzlich Umrechnungsbetrag in €
- g) Ausstellungsdatum
- h) Fortlaufende Nummer
- i) UID-Nummer

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag in Höhe von € 400,- reichen die Angaben a), c), d), Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, Steuersatz.

¹ Unecht steuerbefreite Unternehmer sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt z.B. Ärzte, Kleinunternehmer, Banken, Versicherungen, etc.

Für das Rechnungsmerkmal der richtigen UID Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) gibt es ein Überprüfungsverfahren erster und zweiter Stufe. Nur auf Basis der zweiten Stufe können Sie gewährleisten, dass die per Gesetz geforderte UID Nummer auch korrekt ist und Sie deshalb den Vorsteuerabzug haben. Haben Sie die UID Nummer in der zweiten Stufe überprüft, wird das bei der Finanz intern mitprotokolliert und Sie können sich auch bei Betriebsprüfungen darauf verlassen. Wenn wir für Sie die Buchhaltung machen, überprüfen wir regelmäßig bei größeren Rechnungen die korrekte UID Nummer des liefernden oder leistenden Unternehmers.

Fehlt der Leistungszeitraum oder ist dieser unrichtig, kann der Betriebsprüfer mangels ordnungsmäßiger Rechnung den Vorsteuerabzug verweigern. Achten Sie regelmäßig auf einen korrekten Leistungszeitraum bei Ihren Rechnungen.

Grundstücksvermietung von Geschäftsräumlichkeiten

Bei der Vermietung von Geschäftsgebäuden ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn der Steuerpflichtige zur Steuerpflicht optiert. In diesen Fällen kommt der Normalsteuersatz mit 20% zur Anwendung. Seit dem 1.9.2012 kann nur mehr in jenen Fällen zur Umsatzsteuer optiert werden, bei denen nicht an einen unecht steuerbefreiten Unternehmer (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer z.B. Arzt, Bank, ...) vermietet wird. Es ist allerdings auch schädlich, wenn an einen Unternehmer vermietet wird, der mehr als 5% unecht steuerbefreite Umsätze tätigt. Auch in diesem Fall ist die Vorsteuer rückzuerstatten. Die Finanz erlaubt in diesen Fällen eine Toleranz innerhalb von 5 Jahren von 2,5%. Lassen Sie sich regelmäßig eine Aufgliederung der Umsätze Ihrer Mieter

geben und sorgen Sie in Ihren Mietverträgen für die entsprechenden Klauseln.

Internationale Sachverhalte

Wir wollen Sie hier besonders auf die nachfolgenden Fälle sensibilisieren. Machen Sie es sich zur Grundregel, uns hier im Zweifel zu kontaktieren. So können wir gemeinsam mitunter irreversible Schäden vermeiden.

EU Binnenmarkt

Innerhalb der EU wurden 1993 die Steuerkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft und ein neues Mehrwertsteuersystem (MwSt - bei uns Umsatzsteuer) für den innergemeinschaftlichen Handel eingerichtet. Nach diesen Vorschriften sind innerhalb der Mitgliedstaaten innergemeinschaftliche Lieferungen im Abgangsstaat von der MwSt befreit, dafür aber im Ankunftsmitgliedstaat mit MwSt zu belasten (innergemeinschaftlicher Erwerb). Für eine entsprechende Kontrolle sorgt das elektronische MwSt-Informationssystem (kurz MIAS). Damit können sich die Unternehmer die UID Nummern ihrer Geschäftspartner bestätigen lassen und die Steuerverwaltungen den Fluss des innergemeinschaftlichen Handels beobachten und auf etwaige Unregelmäßigkeiten überprüfen. Jede innergemeinschaftliche Lieferung muss im anderen Mitgliedstaat zu einem gemeldeten innergemeinschaftlichen Erwerb führen. Ist dies nicht der Fall werden Sie durch ein Ersuchen um Ergänzung aufgefordert, Stellung zu nehmen und darzulegen, warum Sie eine korrekte Erfassung unterlassen haben.

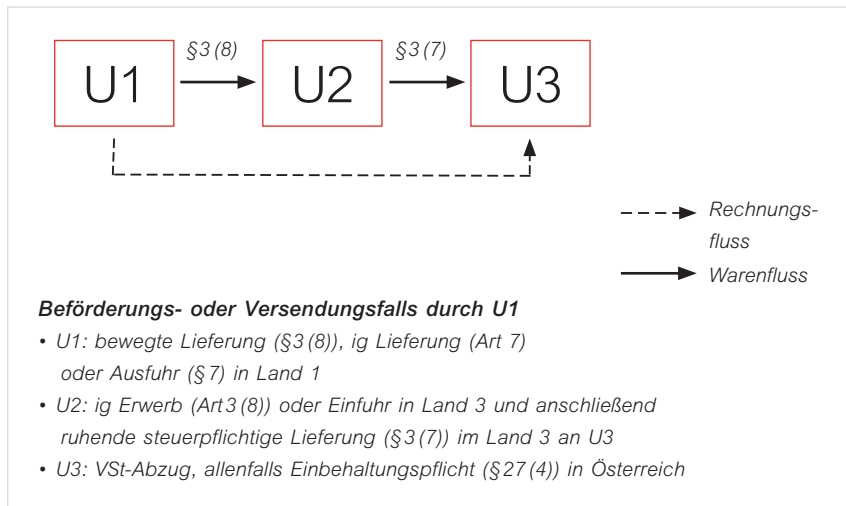
1. Reihengeschäfte

Vor allem im internationalen Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, dass ein Unternehmer 1 bei einem Unternehmer 2 und dieser bei

einem Unternehmer 3 usw. bestellt und der letzte Unternehmer gleich direkt an den ersten Unternehmer liefert. Es liegt ein Reihengeschäft vor. Mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand ein Umsatzgeschäft ab und der erste Unternehmer verschafft dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht.

Leider sind die Reihengeschäfte innerhalb der EU noch nicht harmonisiert. Aus diesem Grund muss immer der lokale Steuerberater ebenfalls zu Rate gezogen werden. Beim Reihengeschäft gibt es für Zwecke der Umsatzsteuer nur eine „bewegte Lieferung“ aber je nach Anzahl der beteiligten Unternehmer mehrere „ruhende“ Lieferungen mit daran anknüpfenden unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen. Es gibt folgende Grundregeln:

- Die **bewegte Lieferung** hat nach österreichischer Auslegung der Unternehmer, der an den Abholenden liefert. Gibt es keinen Abholenden, so hat der Lieferer die bewegte Lieferung. Die rechtliche Konsequenz ist, dass dieser Unternehmer innerhalb der EU eine innergemeinschaftliche Lieferung (igL)² und außerhalb eine Ausfuhrlieferung³ verwirklicht. Jener Unternehmer, der die bewegte Lieferung hat, bewegt sich im Gegensatz zu den anderen in der Komfortzone. Er muss sich nirgendwo registrieren lassen. Natürlich braucht er einen ordnungsmäßigen Nachweis über die Beförderung oder Versendung und bei igL den Buchnachweis inklusive einer Abfrage der nicht-österreichischen UID Nr. auf der zweiten Stufe. Die ordnungsmäßige Erfassung als igL in der Umsatzsteuervor-



anmeldung (UVA) zusammen mit der Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) sowie einer Intrastat Meldung verstehen sich von selbst. Bei **Abhollieferungen** ist die Identität des Abholenden und der Nachweis der Bevollmächtigung der Beförderung festzuhalten (Kopie des Reisepasses, Führerscheins). Haben Sie diese Dokumente und damit eine igL als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen, so gilt die **Vertrauensschutzregelung** des § 7 (4) UStG. Beruht die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf unrichtigen Angaben des Abnehmers und konnte der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht erkennen, so ist er geschützt.

- Die **ruhenden Lieferungen**⁴ finden dort statt, wo es zur Verschaffung der Verfügungsmacht kommt.

Liefert z. B. U1 aus Deutschland direkt an U3 in Österreich und ist U2 ebenfalls Deutscher, so

hat dieser die ruhende Lieferung, wo die Verfügungsmacht verschafft wird – nämlich in Österreich. U3 der Österreicher erhält somit von U2 eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Er kann sich die Vorsteuer abziehen und U2 muss sich beim Finanzamt Graz Stadt⁵ zur österreichischen Umsatzsteuer registrieren lassen. Gleichzeitig muss U3 die Umsatzsteuer einbehalten⁶ und diese an das Finanzamt Graz Stadt abführen. **Er haftet sonst für die Nichtabfuhr der österreichischen Umsatzsteuer.** U2 hat ferner den Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb. Tritt U2 nun mit seiner deutschen UID Nummer auf, so **kann er sich die Vorsteuer aus dem „fiktiven“ innergemeinschaftlichen Erwerb nicht abziehen** und er würde auf der Erwerbssteuer in Deutschland sitzen bleiben. Saniert werden kann das nur durch den Nachweis der tatsächlichen igL in Österreich.

² § 3 (8) UStG iVm Art 7 igL
³ § 7 UStG
⁴ § 3 (7) UStG
⁵ Das Finanzamt Graz Stadt ist das Finanzamt, welches für ausländische Unternehmer zuständig ist.
⁶ Abzugsverpflichtung gem. § 27 (4) UStG

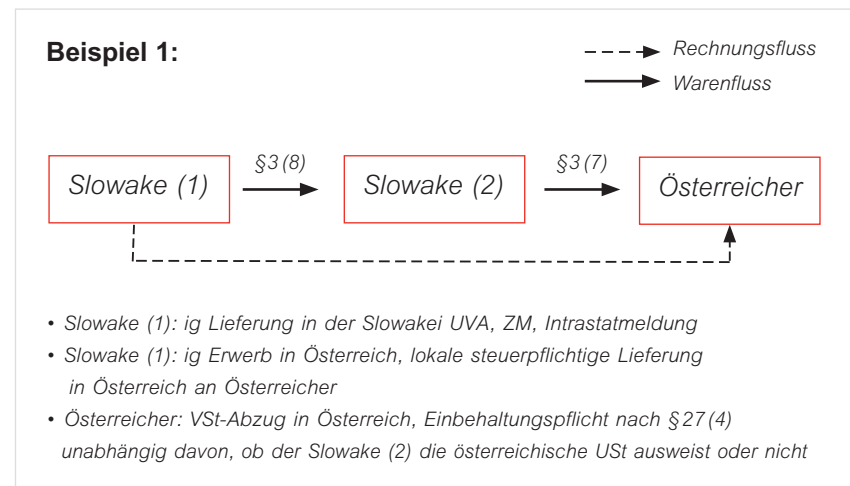
Sie sehen, bei Reihengeschäften handelt es sich um eine komplexe Materie, bei der der Sachverhalt genau durchanalysiert werden muss. Nur so kommt man zu den rechtlich erforderlichen Abläufen. Wir bitten Sie, uns bei sämtlichen grenzüberschreitenden Lieferungen automatisch zur Rechnung die Lieferscheine beizufügen. Oftmals ist für uns allein aus der Rechnung noch nicht erkennbar, dass es sich um ein Reihengeschäft handelt.

Zur Veranschaulichung und Vertiefung haben wir für Sie analog Beispiel 1 einige weitere Fallbeispiele auf die Homepage gestellt.

2. Dreiecksgeschäfte

Dreiecksgeschäfte⁷ sind Sonderfälle von Reihengeschäften. Es handelt sich hierbei um 3 Unternehmer aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten. Wieder schließen diese 3 Unternehmer über einen und denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und der Gegenstand gelangt vom ersten Lieferer unmittelbar an den letzten Abnehmer. Im Abholfall kann kein Dreiecksgeschäft vorliegen. Das Ziel des Dreiecksgeschäftes ist eine Registrierungspflicht des 2. Unternehmers zu vermeiden. Alle 3 Unternehmer treten unter der UID Nummer des Sitzstaates auf.

Der Unternehmer EU2 erspart sich die Anmeldung und Registrierung in EU3 und der fiktive ig Erwerb gilt in EU2 als besteuert. Er muss folgende Angaben in seiner ZM (Zusammenfassenden Meldung) angeben:



- inländische UID Nummer, unter welcher der ig Erwerb und die nachfolgende Lieferung bewirkt wurde
- die UID Nummer des Empfängers (EU3) und
- die Summe der Entgelte.

Zusätzlich muss er das Dreiecksgeschäft in seiner UVA unter KZ 077 erfassen. Auf der Rechnung muss er einen Hinweis über das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und die Schuldnerschaft des letzten Abnehmers, die UID Nummer von EU3 und die eigene UID Nummer vermerken.

Beim EU3 unterliegt das Dreiecksgeschäft dem Reverse Charge⁸. Er muss die Steuer in seiner UVA in KZ 057 eintragen und kann sich die Vorsteuer⁹ in KZ 066 wieder abziehen.

3. Karussellbetrug

Die Finanz schätzt den jährlichen Einnahmenentfall durch Karussellbetrüger auf rd. 2 Milliarden pro Jahr. 2011 wurden davon rd. 106 Millionen aufgeklärt. Dass man dem nicht tatenlos zusehen kann, liegt auf der Hand. So hat die Finanz eine Reihe von Gegenmaßnahmen, die dem entgegenwirken sollen. Bitte achten Sie im internationalen Geschäftsverkehr auf Vorgänge, die ungewöhnlich sind oder wo Sie ein „komisches“ Gefühl haben. Wur-

de nämlich eine Lieferung an einen Unternehmer ausgeführt, der wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen steht, entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug. Als weitere Maßnahme wird die Steuerfreiheit einer igL versagt. Bei besonders betrugsanfälligen Waren wie z. B. Gas, Elektrizität, Mobiltelefone, Computer, Laptops, Tablets, Metalle hat die Finanz erst unlängst das Reverse Charge System eingeführt.

Bitte kontaktieren Sie uns auf jeden Fall, wenn Ihnen eine Bestellung eines Kunden dubios vorkommt. Nur so können Sie allfällige Risiken vermeiden.

4. Reverse Charge - Übergang der Steuerschuld

Das Reverse Charge System verfolgt den Zweck, Steuerausfälle durch den Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung oder Leistung zu vermeiden. Der liefernde oder leistende Unternehmer legt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer unter Hinweis auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung (z. B. § 19 (1a) UStG Bauleistungen oder Lieferung von Laptops oder

⁷ Art 25 UStG

⁸ Art 25 (5) UStG

⁹ Gemäß Art 12 (1) Z2 UStG

Tablets über einem Rechnungsbetrag von € 5.000 gem. § 19 (1d) UStG) ohne Umsatzsteuer. Stellt der leistende Unternehmer nunmehr eine Rechnung mit Umsatzsteuer in Rechnung und der Empfänger zahlt die Umsatzsteuer und zieht sich die Vorsteuer ab, so wird er bei einer Betriebsprüfung seine blauen Wunder erleben. Er darf sich dann nämlich die Vorsteuer nicht abziehen, da es sich um einen Fall handelt, der

ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Ist der Lieferant dann vielleicht bereits insolvent besteht keine Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung mehr und die Vorsteuer muss an das Finanzamt rückerstattet werden.

5. Haftung für den Steuerausfall

Bei Unternehmern, die weder Sitz noch Betriebsstätte im Inland haben,

jedoch eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Inland tätigen haben die Leistungsempfänger gem. § 27 (4) UStG die Umsatzsteuer einzubehalten und diese an das Finanzamt Graz Stadt abzuführen. Sollte es andernfalls zu einem Steuerausfall kommen, haften sie für diesen Steuerausfall ■

Steuerliche Neuerungen

Reparatur der Grunderwerbsteuer im Nationalrat beschlossen

Der Gesetzgeber wurde vom Verfassungsgerichtshof mit der Neuregelung des Grunderwerbsteuergesetzes beauftragt. Die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wurden nunmehr im Nationalrat beschlossen.

Ein Grundprinzip der „GrEST neu“ besteht darin, dass es für die Inanspruchnahme der Begünstigung in Form des Einheitswertes nicht mehr darauf ankommt, ob die Übertragung des Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Ausschlaggebend ist allerdings, ob die Transaktion innerhalb oder außerhalb des engeren Familienverbands erfolgt. Der Kreis der Begünstigten entspricht jenem Personenkreis, für den schon bisher der ermäßigte Grunderwerbsteuersatz von 2% anzuwenden war, erweitert um die Lebensgefährten. Bei einer unentgeltlichen Übertragung (z.B. Erbschaft) zwischen Geschwistern kann also nicht der (dreifache) Einheitswert als Begünstigung herangezogen werden – die Bemessungsgrundlage bildet daher der gemeine Wert des Grundstücks und der GrEST-Satz beträgt 3,5%. Innerhalb des Kreises

der begünstigten Familienmitglieder gilt hingegen grundsätzlich der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem GrEST-Satz von 2%. Um die regional unterschiedliche Entwicklung der Einheitswerte auszugleichen darf die Bemessungsgrundlage (dreifacher Einheitswert) maximal 30% des gemeinen Werts betragen, wobei der gemeine Wert z.B. durch ein Schätzungsgutachten nachzuweisen ist.

Zu einer Änderung ist es auch hinsichtlich des Betriebsfreibetrags i.H.v. 365.000 € gekommen. Dieser Freibetrag für Unternehmensübertragungen ist weiterhin ausschließlich bei unentgeltlichen Erwerben im engeren Familienkreis anwendbar. Bei der Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bildet ab 1.1.2015 der einfache Einheitswert die Obergrenze. (Details finden Sie auf unserer Homepage unter Klienteninfo 05 und 06)

Steuerliche Begünstigung von freiwilligen Abfertigungen nunmehr gedeckelt

Abfertigungen können grundsätzlich in das System der gesetzlichen Abfertigung „alt“ und in das System

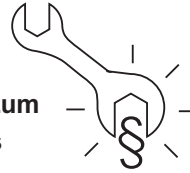
der (gesetzlichen) Abfertigung „neu“, welches einer Anwartschaft gegenüber einer betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse entspricht, eingeteilt werden. Als freiwillige Abfertigungen bezeichnet man über gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Abfertigungen hinausgehende Zahlungen. Im Abfertigungssystem „alt“ ist es vor allem durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 zu einer Einschränkung bei der steuerlichen Begünstigung von freiwilligen Abfertigungen gekommen.

Die bisherige Begünstigung bestand darin, dass freiwillige Abfertigungen innerhalb bestimmter Grenzen und bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen nur mit 6% begünstigt besteuert werden konnten, wenn die Abfertigung tatsächlich mit der Auflösung des Dienstverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang steht. Für die Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung ist wichtig, dass die Zahlung als freiwillige Abfertigung bezeichnet wird und auch tatsächlich Freiwilligkeit dahinter steckt. Für Auszahlungen freiwilliger Abfertigungen bestehen seit 1. März 2014 Einschränkungen der begünstigten Besteuerung. Die 6% Besteuerung bei der sogenannten Viertel-Regelung (Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate) ist mit dem Neunfachen der Höchstbeitragsgrundlage aus der Sozialversicherung begrenzt – für das Jahr 2014 sind das 40.770 €

(9 mal 4.530 €). Bei der zusätzlichen Zwölftel-Regelung ist jedes Zwölftel mit dem Dreifachen der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt, wodurch sich daraus für 2014 ein begünstigter Maximalbetrag von 163.080 € ergibt (12 mal 3 mal 4.530 €). Der über den Gesamtbetrag von 203.850 € hinausgehende Teil einer freiwilligen Abfertigung (alt) wird, wie es auch schon vor dem Abgabenänderungsgesetz 2014 grundsätzlich der Fall war, nicht mit dem begünstigten Steuersatz von 6% besteuert, sondern dem laufenden Tarif unterworfen. Auf Seiten des Dienstgebers ist es auch zu einer Verschlechterung gekommen, da freiwillige Abfertigung-

gen in jenem Ausmaß nicht mehr als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden können, in welchem sie beim Empfänger nicht mit 6% zu versteuern sind.

Viele Hürden bis zum Handwerkerbonus



Der Handwerkerbonus wurde Ende März im Nationalrat beschlossen und soll vorerst für einen begrenzten Zeitraum – zwischen 30. Juni 2014 und 31. Dezember 2015 – zu mehr Steuerehrlichkeit im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von dem in Österreich gelegenen eigenen Wohnraum (Eigentum oder Miete) führen. Wesentlich dabei ist, dass sich der mit der Antragstellung verbundene administrative Aufwand erst lohnt, wenn es sich um einen Mindestrechnungsbetrag für Arbeitsleistungen von 200 € (exklusive USt) handelt. Der

Weg zum Handwerkerbonus mit dem Maximum von 600 € (20% von maximal 3.000 € entsprechend einer Art Umsatzsteuerrückerstattung) ist jedoch steinig und an einige Voraussetzungen gebunden. So ist der Erhalt einer Umsatzsteuerrechnung i.S.d. § 11 UStG genauso notwendig wie der Nachweis der Überweisung des Rechnungsbetrags an den nach der Gewerbeordnung befugten Unternehmer (keine Barzahlung!). Da kein Rechtsanspruch auf den Handwerkerbonus besteht und dem Förderantrag nur nach Maßgabe vorhandener Mittel stattgegeben wird, kann es von Vorteil sein, anstehende Renovierungen besser früher als später durchführen zu lassen. Zu beachten ist außerdem, dass nur ein Förderantrag pro Jahr und Person gestellt werden kann. Das Förderbudget beträgt für 2014 maximal 10 Mio. € und ist für 2015 mit maximal 20 Mio. € begrenzt ■



apo.future.lab

Eine sehr gut besuchte apo.future.lab Veranstaltung im Mai befasste sich mit dem Thema „Markeninszenierung in der Apotheke und was Apotheken im Produktbereich Kosmetik vom Drogeriefachhandel lernen können“. Das Referententeam bestand aus zwei Fachexperten der Firma Beiersdorf (Mag. Kurt Altenburger und Werner Mayer) sowie dem Praktiker der Apotheke, Wolfgang Storch. Die gute Nachricht ist, dass der Kosmetikmarkt bei Apotheken nach wie vor wächst und

die Apotheken den Vertrauensbonus der Kunden für sich nutzen können. Zusätzlich gilt es aber, Kunden nach ihren jeweiligen Bedarf richtig einzuschätzen und damit einen Zusatzverkauf auf Apothekenseite, einen zufriedenen Kunden auf der anderen Seite der Türe zu generieren.

Voneinander lernen, über den Tellerrand schauen und das Richtige für sein Unternehmen tun – damit befasst sich die apo.future.lab-Serie auch im Herbst. Die nächste Veran-

staltung am 17.09.2014 beschäftigt sich mit der Steuerung der Apotheke in die Zukunft. Zahlenmaterial durch umfassende Marktstudien ist hierfür ebenso wichtig wie die Interpretationsfähigkeit und Verdichtung der Daten zu wirksamen Informationen. Vortragende sind Mag. Erika Sander von IMS und Mag. Peter Kollermann aus unserer Kanzlei. Die Inhalte können auch für Handelsunternehmen anderer Branchen interessant sein. Lassen Sie sich das nicht entgehen! ■

Ratings, Regulative, Rahmenbedingungen – Wie betreffen diese Begriffe Finanzierungen?

Gastbeitrag: Prok. Daniela Vogler, Leitung Markt, Österreichische Apothekerbank



Prok.
Daniela
Vogler

Nicht nur Banken müssen sich mit diesen Begriffen intensiver befassen, ebenso Steuerberater, die ihren Klienten mit wirtschaftlicher Beratung zur Seite stehen, vor allem aber der Finanzierungskunde selbst.

Nur wenn man die Grundlagen für ein Rating, die Regulative, die den Banken durch die Aufsichtsbehörden auferlegt sind und die Rahmenbedingungen kennt, kann man sein Unternehmen und seine wirtschaftliche Gebarung so abstimmen, dass man trotz dieser Vorgaben stets richtig finanziert und mit ausreichender Liquidität ausgestattet ist.

Wie erfolgt die Raterstellung eines Unternehmens?

Das Rating setzt sich zusammen aus Hard Facts, welche ein von den Aufsichtsbehörden anerkanntes elektronisches Ratingsystem aus der Bilanz auswertet. Beurteilt werden Ertragskennzahlen, Kapitalfähigkeit, Kapitalstruktur, Liquidität sowie Kreditorenumschlag.

Der Kundenbetreuer ergänzt das Rating mit sogenannten Soft Facts und beurteilt Geschäftsführung, Rechnungswesen, Markt/Branche,

Mitarbeiter, Kunde/Bank Beziehung sowie Kontoanalyse (Überziehungen und Zahlungsrückstände).

Ein Eingriff in das Rating mittels Korrektur ist nur dann möglich, wenn stille Reserven gehoben werden können oder wenn ein Privatvermögen in Form von Liegenschaften oder Barvermögen nachweislich vorhanden ist. Alle Eingaben werden vom Riskmanagement der Bank bestätigt.

Was sind die Grundlagen und wie lange ist ein Rating gültig?

Die zur Erstellung des Ratings verwendeten wirtschaftlichen Unterlagen (z. B. Einnahmen-/ Ausgabenrechnung, Jahresabschlüsse, usw.) dürfen, gemessen am Stichtag der Unterlage, zum Zeitpunkt der Raterstellung, nicht älter als 21 Monate plus einer dreimonatigen Toleranzperiode sein.

Ein Rating ist jeweils für zwölf Monate ab dem Bestätigungsdatum durch den Risikomanager gültig. Im Anschluss an die zwölf Monate kommt eine dreimonatige Toleranzperiode zur Anwendung. Ratings, die innerhalb dieser Periode erstellt werden, sind maximal bis zwölf Monate ab dem Ablaufdatum ihrer originären Zwölfmonatsgültigkeit gültig.

Was ist die Voraussetzung zur Bewilligung eines Kredites?

Gültiges Rating, darstellbare Rückzahlungsfähigkeit, Besicherung (% abhängig von Rating)

Wie beeinflusst das Rating die Höhe des Zinssatzes?

Der Zinssatz setzt sich aus einem Indikator (z. B. EURIBOR) und einem Aufschlag zusammen. Einer der Einflussfaktoren für den Aufschlag ist die Bonität des Kunden, die sich aus seinem Rating ergibt.

Welche Folgen kann eine Ratingverschlechterung für den Kunden haben?

Bei erheblicher Verschlechterung kann eine Nachbesicherung verlangt oder der Zinssatz angehoben werden (risikoadäquate Bepreisung). Ein Rating von 4 oder schlechter stellt die Kreditwürdigkeit in Frage und hat zur Folge, dass dem Kundenbetreuer ein Riskmanager auch im direkten Kundenkontakt zur Seite gestellt wird. Dieser sollte als ein Angebot verstanden werden, bei der Lösung allfälliger Liquiditäts- oder Ertragsprobleme zu helfen.

Ein gültiges Rating ist also Grundvoraussetzung für die Bank, um einen Kredit zu gewähren. Die weitaus größere Bedeutung hat das Rating jedoch für den Kreditnehmer. Es zeigt ihm, wie es seinem Unternehmen (aus Sicht der Bank) geht – und wie bei jedem Menschen auch, will man ja wissen, wie es um die eigene Gesundheit bestellt ist. Wenn man es durch gute Soft Facts schafft, sein Rating zu verbessern, wirkt sich das auf die Höhe der Kreditzinsen aus – eine sorgfältige Dokumentation und Vorbereitung lohnt sich also ■



GIRA'S ÜBERBLICK

Fristen nicht vergessen

Bis spätestens:

30.06.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 05/2014

Bis spätestens:

15.07.2014

- Dienstgeberabgabe 06/2014
- Kommunalsteuer 06/2014
- Lohnabgaben 06/2014
- Umsatzsteuer 05/2014
- Werbeabgabe 05/2014

Bis spätestens:

31.07.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 06/2014

Bis spätestens:

18.08.2014

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 3. Quartal 2014
- Dienstgeberabgabe 07/2014
- Kommunalsteuer 07/2014
- Lohnabgaben 07/2014
- Umsatzsteuer 06/2014
- Werbeabgabe 06/2014

Bis spätestens:

31.08.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 07/2014

Bis spätestens:

15.09.2014

- Dienstgeberabgabe 08/2014
- Kommunalsteuer 08/2014
- Lohnabgaben 08/2014
- Umsatzsteuer 07/2014
- Werbeabgabe 07/2014

Bis spätestens:

30.09.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 08/2014

Team intern

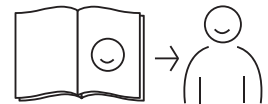


Unser Buchhaltungsteam wird seit April durch Frau Yana Savochka verstärkt ■

Weitere wertvolle Infos – auf unserer Homepage – immer aktuell – besuchen Sie uns: www.pfk-partner.at

ZITAT :

„Sei du selbst die Veränderung, die du dir wünschst für diese Welt“



Mahatma Gandhi, indischer Revolutionär, Asket und Pazifist (1869 - 1948)

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.